

Zu § 3 Abs. 1 Satz 2 dieser Satzung zur Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen für den Ausbau von Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Acht

Begründung

der Festlegung der Ausgestaltung des Abrechnungsgebietes zu einer einheitlichen, öffentlichen Einrichtung

Die Festlegung, ob die Gemeinde für die Erhebung von wiederkehrenden Beiträgen aus einer einzigen oder aus mehreren, abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteilen besteht, ist unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten zu treffen und zu begründen. Diese Begründung ist der Satzung beizufügen (§ 10 a Abs. 1 Satz 8 und 9 KAG).

§ 10 a Abs. 1 Satz 3 KAG besagt, dass als Grundlage für die Erhebung wiederkehrender Beiträge von den Gemeinden durch Satzung einheitliche öffentliche Einrichtungen festgelegt werden, die durch das Zusammenfassen mehrerer, in einem abgrenzbaren und räumlich zusammenhängenden Gebietsteil liegender Verkehrsanlagen des Gemeindegebietes gebildet werden.

Nach § 10 a Abs. 1 Satz 6 kann die Bildung einer einheitlichen öffentlichen Einrichtung durch Zusammenfassen aller Verkehrsanlagen einer Gemeinde erfolgen, wenn diese aufgrund des zusammenhängenden Gemeindegebietes in ihrer Gesamtheit den einzelnen Grundstücken die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz vermitteln.

In § 3 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung ist festgelegt, dass **sämtliche zum Anbau bestimmte Verkehrsanlagen der Ortsgemeinde Acht als eine einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungsgebiet (Abrechnungseinheit)** entsprechend der Anlage 1 dieser Satzung **ergeben**.

Bei der Ortsgemeinde Acht handelt es sich um eine kleine, aus einem zusammenhängend bebauten Gebiet bestehende Gemeinde mit rd. 100 Einwohnern. Alle Verkehrsanlagen des gesamten Ortes vermitteln den einzelnen Grundstücken in Acht in ihrer Gesamtheit die Anbindung an das inner- und überörtliche Straßennetz, weshalb auch nur diese eine, einheitliche öffentliche Einrichtung das Ermittlungs- und Abrechnungsgebiet festlegt. Zäsuren, die eine Unterteilung dieses Gebietes rechtfertigen, sind nicht vorhanden.